Schleswig-Holstein
Der echte Norden

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Rundverfügung StB-SH Nr. 08/2017

Betriebssitz

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein (LBV-SH)
Niederlassungen 1-4

Vorschriftensammlung SH
Straßenbau

I	3.02	01/2017
IV	05.91	4/16

RE (2012)

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 315-551.141
Meine Nachricht vom:

Herr Hinrichsen
jan.hinrichsen@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 / 383-2776
Telefax: 0431 / 383-2751

08. Mai 2017

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 3180
24030 Kiel -per E-Mail-

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin -per E-Mail-

An die für den Straßenbau zuständigen Verwaltungen der Kreise und Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten. -per E-Mail-

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)

Bezug:

1. Erlass StB-SH Nr. 4/2016 vom 22.03.2016 mit ARS Nr. 16/2012 vom 02.10.2012 (RE 2012)
2. ARS Nr. 24/2016 vom 02.11.2016 (Az.: StB14/7131.3/060/2708484)

3. Runderlass StB-SH Nr. 9/1985 vom 09.10.1985 zum ARS Nr. 1/1985 (RE 1985) vom 28.06.1985, Az.: StB 24/00.04.53/24001 Va 85

I	3.02	15/85
IV	05.91	27/91

4. Verfügung vom 17.12.1985, LS 220-551.141 / 551.01

I	3.02	21/85
I	3.34	

Anlagen:

1. ARS Nr. 16/2012 vom 02.10.2012 (Az.: StB14/7131.3/060/1707887)
2. Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 4/2016 vom 22.03.2016
3. ARS Nr. 24/2016 vom 02.11.2016 (Az.: StB14/7131.3/060/2708484)
4. Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 27/2016 vom 28.12.2016
5. Inhaltsverzeichnis Vorschriftensammlung – Bereich I (zum Austausch)
6. Inhaltsverzeichnis „Brücken- und konstr. Ingenieurbau" (Grauer Ordner), Reg.-Nr. 05.01 für Reg.-Nr. 05.91, Seite1, LBV-SH, Stand: 5/17, (nur für VS IV)
7. Musterpläne

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit dem ARS Nr. 16/2012 vom 02.10.2012 die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012), bekanntgegeben. Mit Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 4/2016 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (MWAVT) die Richtlinien in Schleswig-Holstein eingeführt. Diese Richtlinien dienen der Optimierung der Planungs- und Verwaltungsabläufe. Sie ersetzen die Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau aus dem Jahr 1985 (RE 1985).

Den Abdruck des ARS Nr. 16/2012 (Anlage 1.) sowie den Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 4/2016 vom 22.03.2016 (Anlage 2.) übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Weiterhin erhalten Sie den Abdruck des ARS Nr. 24/2016 vom 02.11.2016 (Anlage 3.) sowie den Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 27/2016 vom 28.12.2016 (Anlage 4.) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Einvernehmen mit dem MWAVT führe ich die RE 2012, Ausgabe 2012, für den Bereich der Straßenbauverwaltung Schleswig-Holstein ein. Sie sind bei allen Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder vom Bund oder Land gefördert werden, grundsätzlich anzuwenden. Auf den unter Ziffer I des ARS Nr. 16/2012 genannten Anwendungsbereich wird verwiesen. Soweit von dieser Regelung in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden soll, bitte ich dies im Vorwege mit mir abzustimmen.

Für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Niederlassungen (Kleine Maßnahmen) kann auch eine sinngemäße Anwendung der RE erfolgen, wenn sich die Maßnahmen dafür eignen.

Erhaltungsmaßnahmen sind zunächst entsprechend des Entwurfes der RE-Erhaltung zu bearbeiten. Das Dezernat 30 wird – soweit noch nicht erfolgt - den Niederlassungen den aktuellen Entwurf zur Verfügung stellen.

Die RE 2012 können auch für andere Maßnahmenbereiche, z.B. Verkehrsbeeinflussungsmaßnahmen als Grundlage herangezogen werden. Im Übrigen findet der Runderlass Straßenbau Nr. 15/1993 vom 04.11.1993, siehe

I	3.01	11/93
IV	05.91	39/92

weiterhin unter Beachtung der aktuellen Regelwerke sinngemäße Anwendung.

Die im o.g. Erlass vom 22.03.2016 enthaltenen Hinweisen sind zu beachten. Ich weise insbesondere auf folgende Punkte hin:

1. Laufende Planungen können auf der entsprechenden Planungsstufe noch in der bisherigen Form abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind die neuen RE 2012 anzuwenden.

2. Die Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen des BMVI werden mit Einführung der neuen AKVS (Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014; ARS Nr. 9/2015) neu geregelt. Den zugehörigen Erlass bitte ich abzuwarten. Dann sind auch die innerhalb der Straßenbauverwaltung geltenden Vorlagegrenzen neu festzulegen.

3. Eine Überarbeitung der Dienstvorschrift über die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung bei Planung und Durchführung von Bauten der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 11.02.1975 erfolgt gesondert.

Bei der Anwendung der RE 2012 ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

<u>Teil I, Planungsprozesse:</u>

1. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für Straßenbauprojekte wird in Schleswig-Holstein in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein in der Regel abgesehen. Im Linienbestimmungsverfahren wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine landesplanerische Stellungnahme durch das MWAVT eingeholt.

2. Die Unterlagen der RE können auch die Grundlage für Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit bilden. Eine ggfls. durchzuführende „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung" würde noch vor der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und unabhängig von der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach UVPG eine stärkere Einbindung der vom Projekt betroffenen Menschen gewährleisten. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist dann von den Niederlassungen des LBV-SH in geeigneter Weise zu geeigneten Zeitpunkten durchzuführen.

3. Der Gestaltung des Abstimmungsprozesses zwischen der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein und dem Bund (BMVI) ist durch die Festlegung einer Mindestanzahl von Projektabstimmungsterminen geprägt.
   Für Maßnahmen, die nicht dem Bund jedoch dem Betriebssitz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind, sollten die Projektabstimmungen der Stufen 1 bis 3 analog durchgeführt werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zwischen Niederlassung und Betriebssitz abzustimmen.
   Bei Maßnahmen, die nicht dem Betriebssitz vorgelegt werden müssen, führt die Niederlassung Abstimmungsgespräche im eigenen Ermessen durch.

4. Alle dem BMVI vorzulegenden Unterlagen werden vom MWAVT genehmigt.

5. Für die Einholung der Zustimmung zur Voruntersuchung sind dem BMVI über den Betriebssitz und das MWAVT die in Ziffer 3 der RE 2012 genannten Unterlagen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Darüber hinaus bitte ich zur Prüfung der Voruntersuchung um Hergabe einer weiteren Unterlage für den Betriebssitz sowie um eine reduzierte Unterlage für das MWAVT zum dortigen Verbleib (nur Teile A, B).
   Nach Zustimmung des BMVI wird eine Ausfertigung der Voruntersuchung an die Niederlassung zurückgegeben.

   Soweit die Voruntersuchung nicht dem BMVI vorgelegt werden muss, sind lediglich dem Betriebssitz 2 vollständige Ausfertigungen zur Prüfung vorzulegen. Eine Ausfertigung geht nach erfolgter Prüfung an die Niederlassung zurück

6. Hinsichtlich der Durchführung eines Linienbestimmungsverfahrens wird auf die Rundverfügung Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 22/2014 vom 15.12.2014, den Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 21/2013 des MWAVT vom 11.12.2013 sowie das ARS 17/2013 des BMVI vom 02.04.2013 verwiesen.
   Die Unterlagen zur Linienbestimmung sind gem. Ziffer 2.2.1 der RE 2012 dem BMVI in 8-facher Ausfertigung über den Betriebssitz und dem MWAVT vorzulegen (Teile A, B, C, D) wobei lediglich in den ersten 3 Ausfertigungen die Unterlage 19 des Teils C (umweltfachliche Unterlagen) enthalten sein soll. Darüber hinaus sind je eine vollständige Ausfertigung für den Betriebssitz und das MWAVT zu fertigen.

7. Soweit für den Vorentwurf die Einholung des Gesehenvermerks des BMVI erforderlich wird, ergibt sich die Unterlage zum Gesehenvermerk nach Ziffer 2.2.2 der RE 2012. Zur Einholung des Gesehenvermerks sind 2 Ausfertigungen für das BMVI, 2 vollständige Ausfertigungen für den Betriebssitz (zur Prüfung) sowie eine Ausfertigung mit den Teilen A und B für das MWAVT zum dortigen Verbleib zu erstellen. Die Unterlagen sind dem BMVI über den Betriebssitz und das MWAVT vorzulegen.
   Der dem Bund vorgelegte Vorentwurf wird nach Erteilung des Gesehen-Vermerk des BMVI an die Niederlassung zurückgegeben. Die Unterlagen sind der Niederlassung über den Betriebssitz zuzustellen. Ferner erhält die Niederlassung eine vollständig geprüfte Ausfertigung des Vorentwurfes durch den Betriebssitz zurück.

Soweit der Vorentwurf nicht dem BMVI vorgelegt werden
sitz 2 Ausfertigungen zur Prüfung vorzulegen. Eine Ausfe
Prüfung an die Niederlassung zurück

8. In den Ausfertigungen, die an das BMVI gehen, sind er
keiten Aufstellung, Prüfung und Genehmigung auf allen
tum und Unterschrift zu dokumentieren. Die Ausfertigung
das MWAVT können „gezeichnet" werden.

9. Auf allen mit großem Stempelfeld versehenen Entwurfsu
ke des LBV-SH anzubringen. Vermerke, Korrekturen un
terlagen von der aufstellenden Straßenbaubehörde (hie
SH) in blau, von den prüfenden und genehmigenden B
MWAVT) in rot einzutragen und zu unterschreiben.

   Die Eintragungen im Stempelfeld erfolgen im Uhrzeigers
   oberen Feld.

10. Es wird empfohlen, im Zuge der Projektabstimmung 5 d
erstellende formlose schriftliche Bestätigung, dass zwis
lung des Gesehenvermerks und Feststellungsentwurf ke
gen der Planung und der Kosten aufgetreten sind und d
tet werden soll, der Planfeststellungsbehörde zur Kenntn

Teil II, Entwurfsunterlagen:

1. Bereits in der frühen Phase der Voruntersuchung soll im
künftige Straßennetzgestaltung hinsichtlich Widmung/U
stellt werden. Hinsichtlich der Betroffenheit von Bund
Rundschreiben des BMVI vom 4. September 2015, Az.:
Verbindung mit LBV-Verfügung vom 4. Mai 2016 (Vor
verwiesen. Danach ist gem. §2 Abs. 6 Satz 3 FStrG in
fung zu Bundesstraßen das Einverständnis des BMVI ein
te Abstufung einer Bundesstraße (z.B. bei Ortsumgehung
nen. Ansonsten reicht für die anderen klassifizierten Stra
Umstufung nach Landesrecht erfolgen wird, aus.

2. Der Maßstab der Voruntersuchungsunterlagen, der Vore
Feststellungsunterlagen ergibt sich aus der RE. Dabei
z.B. für die kartographische Aufbereitung des Landsch
menplans andere Maßstäbe ergeben können, da gemäß
die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenba
karten für die einheitliche Gestaltung landschaftspfle
Straßenbau (Muster LBP) anzuwenden sind.

3. Nur wenn Ingenieurbauwerke sich durch ihre Größe, ih
besondere gestalterische Anforderungen so herausheben